

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeine Begriffsbestimmungen

- 1.1 In den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die MEA Metal Applications GmbH, mit dem Begriff „MEA“ bezeichnet. Der Vertragspartner von MEA ist der „Kunde“, das abzuschließende Vertragsverhältnis der „Vertrag“.
- 1.2 Gegenstand der vertraglichen Pflichten von MEA, sofern diese auf die Veräußerung und Lieferung von Gegenständen gerichtet ist, ist die „Lieferung“. „Leistungen“ beziehen sich jeweils auf die im Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung von MEA genannten Leistungen gegenüber dem Kunden, unabhängig davon, ob sie im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten oder losgelöst davon erbracht werden.

§ 2 Geltung der Bedingungen

- 2.1 Die Lieferungen/Leistungen und Angebote von MEA erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung/Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 2.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen MEA und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder seiner Anlagen sowie der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 3 Bestellungen und Auftragsannahme

- 3.1 Angebote von MEA sind freibleibend und unverbindlich. Die zum Angebot dazugehörenden Unterlagen, Angaben und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte. MEA ist zum Weiterverkauf der Lieferung an einen Dritten zwischen Angebot und Annahme berechtigt. Bestellungen des Kunden sind für MEA nur bindend, wenn sie ausdrücklich und schriftlich durch MEA bestätigt wurden oder MEA die Lieferung/Leistung erbracht hat. Eine bestätigte Bestellung kann durch den Kunden nur mit schriftlicher Genehmigung und unter Berücksichtigung der von MEA eventuell auferlegten Bedingungen geändert werden. Das gilt entsprechend für die Modifikation dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 3.2 Die Lieferung und/oder die Leistung - soweit die Leistung auf die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Werken gerichtet ist - müssen nur die Beschaffenheit haben, die im Vertrag schriftlich genannt sind. Durch diese Beschaffenheitsmerkmale ist die Lieferung/Leistung abschließend beschrieben. MEA ist berechtigt, die Beschaffenheit einseitig zu ändern, wenn dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften erfolgt oder eine technische Verbesserung darstellt und die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 3.3 Stellt MEA dem Kunden vor oder nach Abschluss des Vertrages ein Muster oder eine Probe zur Verfügung, dann müssen diese nicht die Beschaffenheit wie im Vertrag haben. Satz 1 gilt entsprechend für Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Daten, die MEA dem Kunden vor oder nach Abschluss des Vertrages zur Verfügung stellt.
- 3.4 Die Übereinstimmung vom Kunden beigestellten Materials und von Halbfabrikaten, mit vertraglichen Spezifikationen oder übergebenen Zeichnungen und Mustern wird von MEA nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Kunden überprüft. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der MEA zur Verfügung zu stellenden Unterlagen und Angaben selbst verantwortlich.
- 3.5 MEA behält sich an allen Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Mustern, Proben, Abbildungen oder sonstigen Unterlagen („Unterlagen“), die er dem Kunden zur Verfügung stellt, sämtliche Rechte uneingeschränkt vor. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MEA ist der Kunde weder berechtigt, die Unterlagen selbst, noch deren Inhalt, Dritten zugänglich zu machen. Auf Verlangen von MEA ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Unterlagen unverzüglich und vollständig an MEA herauszugeben, wenn sie vom Kunden im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn eine Auftragserteilung durch den Kunden endgültig unterbleibt.

§ 4 Werbung, Kennzeichnung

Bei öffentlichen Äußerungen des Herstellers, von MEA, eines Mitarbeiters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zur Beschaffenheit der Leistung oder Lieferung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten), insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung, wird vermutet, dass diese Äußerungen nicht kausal für den Abschluss des Vertrages durch den Kunden waren.

§ 5 Preise

- 5.1 Die Preise von MEA sind Nettopreise - ab Werk gewogen. Frachtkosten, Umsatzsteuer und sonstige mit der Durchführung des Vertrags verbundene Kosten („Zusatzkosten“) sind nicht einbezogen. Wenn und soweit nicht abweichend im Vertrag geregelt, sind sämtliche Preisangaben von MEA in Euro. Grundlage der Preisberechnung beim Feuerverzinken ist das verzinkt verwogene Gewicht. Die Preise setzen sich zusammen aus Grundpreis + Metallzuschlag (MTZ) + Energiezuschlag (EZ).
- 5.2 Sofern MEA Zusatzkosten getragen hat, kann sie von dem Kunden Erstattung verlangen. Für Frachtkosten gilt das nur, wenn MEA abweichend von Abs. 5.1 der Transport obliegt.
- 5.3 Der Preis ist der vom MEA genannte Preis, oder, wo dies nicht im einzelnen geschehen ist, der in den aktuellen Preislisten von MEA aufgestellte Preis zum Zeitpunkt der Bestellung. MEA ist berechtigt, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden und vor Ausführung der Lieferung/Leistung, den vereinbarten Preis in der Weise anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen, außerhalb der Kontrolle von MEA stehenden Preisentwicklung erforderlich (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) oder aufgrund der Änderung von Lieferanten notwendig ist. Stellt sich nach Erteilung des Auftrags heraus, dass zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrages Zusatzarbeiten, wie insbesondere das Entfernen von alter Verzinkung und sonstigen Rückständen am Verzinkungsgut, das Anbringen von Öffnungen an Rohrkonstruktionen oder Hohlkörpern bzw. mehrfaches Tauchen erforderlich sind, so wird MEA diese Zusatzarbeiten erst nach Abstimmung mit dem Kunden durchführen. Unter Umständen verbindlich vereinbarte Liefer- und Leistungszeiten verlängern sich in diesem Fall entsprechend.
- 5.4 Sofern MEA ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aus Kulanz eine erbrachte Lieferung zurücknimmt, hat MEA Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10% des Rechnungswertes der jeweiligen Lieferung. Der Betrag ist zu reduzieren, wenn der Kunde nachweist, dass der tatsächliche Aufwand niedriger anzusetzen ist, als der Pauschalbetrag nach Satz 1.

§ 6 Lieferung/Leistung und Liefer-/Leistungsverzögerung

- 6.1 Liefer- und Leistungstermine oder -fristen können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden.
- 6.2 Verbindlich ist eine Vereinbarung über Liefer- und Leistungszeiten lediglich dann, wenn MEA ausdrücklich und schriftlich erklärt, für eine Überschreitung des vereinbarten Termins/Frist haften zu wollen.
- 6.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die MEA die Lieferung/Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung und behördliche Anordnungen, auch wenn sie bei Lieferanten von MEA oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat MEA auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen MEA, die Lieferung/Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit aufzuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund nicht rechtzeitig vom Kunden MEA vor Lieferung/Leistung zur Verfügung gestellter Unterlagen und Informationen, die aus Sicht von MEA zur Lieferung/Leistung notwendig sind.
- 6.4 Wenn die Liefer- oder Leistungsverzögerung länger als einen Monat andauert, ist der Kunde nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.5 Sofern MEA die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat und sich in Verzug befindet, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Rechnungswertes der jeweiligen Lieferung/Leistung für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der jeweiligen Lieferung/Leistung. Der Betrag ist zu reduzieren, wenn MEA nachweist, dass der tatsächliche Schaden niedriger anzusetzen ist, als der Pauschalbetrag nach Satz 1. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von MEA.
- 6.6 MEA ist zu Teillieferungen oder -leistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder -leistung ist für den Kunden nicht von Nutzen. MEA ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, einschließlich der Erbringung der Lieferung/Leistung, an einen Dritten zu übertragen.
- 6.7 Sofern eine Lieferung/Leistung auf Abruf des Kunden erfolgt, ist der Kunde verpflichtet den Abruf, unter konkreter Beschreibung der Lieferung/Leistung und Nennung des Liefer-/Leistungsdatums, mindestens vier Wochen vor Erbringung der Lieferung/Leistung schriftlich bei MEA anzuzeigen.
- 6.8 Liefer- oder Leistungsort ist grundsätzlich das Werk bzw. das Auslieferungslager von MEA („ex works“). Soweit die Waren ex works ausgeliefert werden, geht die Gefahr des Untergangs in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem MEA den Kunden darüber informiert, dass die Ware zur Abholung bereitsteht.
- 6.9 Soweit Lieferungen/Leistungen frei Frachtführer („FCA“) erfolgen ist Übergabeort der Sitz von MEA.
- 6.10 Versendet MEA auf Verlangen des Kunden die Ware, gehen die Gefahren des Transports, unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt, zu Lasten des Kunden. Dies gilt insbesondere für den Versand oder die Anfuhr durch MEA, ohne dass dadurch eine Bringschuld mit dem Kunden als vereinbart gilt. Verzögert sich der Versand infolge eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr des Untergangs vom Tage der Versandbereitstellung an auf den Kunden über. Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, geht die Gefahr des Untergangs in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem MEA die Übergabe anbietet.
- 6.11 Soweit MEA ganz oder teilweise die Frachtkosten trägt, ist MEA berechtigt, sowohl den Versandweg, als auch die Versandart zu bestimmen. Verlangt der Kunde einen anderen Versandweg und/oder eine andere Versandart, und kommt MEA diesem Wunsch nach, trägt der Kunde die Differenz der Kosten zwischen der von ihm verlangten Versandart bzw. dem Versandweg und der von MEA bestimmten Versandart bzw. Versandweg. Im übrigen gilt Abs. 6.10 entsprechend.
- 6.12 In den Fällen des Abs. 6.10 wird MEA die Einlagerung auf Risiko und Kosten des Kunden vornehmen.
- 6.13 Soweit Lieferungen/Leistungen frei Baustelle erfolgen, hat der Kunde für befahrbare Anfuhrwege zu sorgen, d.h. Wege, die mit beladenem schwerem Lastzug befahren werden können. Dabei eventuell auftretende Verzögerungen, Kosten, Schäden und Abladezeiten gehen zu Lasten des Kunden.

§ 7 Pfandrecht und Eigentumsvorbehalt

- 7.1 An den MEA zur Verzinkung überlassenen Gegenständen räumt der Kunde MEA ein Pfandrecht ein. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten und sonstigen Leistungen von MEA geltend gemacht werden, soweit diese mit dem überlassenen Gegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. S. 1 – S. 3 gelten entsprechend in Bezug auf das Eigentumsanspruchsrecht des Kunden an den MEA überlassenen Gegenständen, die dem Kunden unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind. MEA ist berechtigt, das Eigentum durch vorbehaltsbeseitigende Zahlung zu erwerben.
- 7.2 Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die MEA aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden MEA die in den folgenden Absätzen aufgeführten Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Summe und den Wert aller Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
- 7.3 MEA bleibt Eigentümer von gelieferter Ware. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für MEA als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für MEA. Erlischt das Eigentum von MEA durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf MEA übergeht. Der Kunde verwahrt das Eigentum von MEA unentgeltlich. Ware, an der MEA Eigentum zusteht, wird im folgenden als „Vorbehaltsware“ bezeichnet.
- 7.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er gegenüber MEA nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an MEA ab. MEA ermächtigt den Kunden widerruflich, die an MEA abgetretenen Forderungen für des-

- sen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Nach entsprechender Aufforderung durch MEA wird der Kunde die Abtretung offen legen und jenem die erforderlichen Auskünfte und Informationen geben.
- 7.5 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von MEA hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Kunde.
- 7.6 Bei pflichtwidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - ist MEA berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeanprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch MEA liegt – soweit nicht die §§ 488 – 507 BGB Anwendung finden – kein Rücktritt vom Vertrag.
- 7.7 Wenn und soweit Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut wird, so tritt der Kunde schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich einer solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab; MEA nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist ermächtigt, selbst die Eintragung einer Sicherungshypothek zu erwirken, aber nach Aufforderung durch MEA verpflichtet, die Rechte an MEA zu übertragen (vgl. §§ 1153, 1154 Abs. 3, 873 BGB). Barzahlungen, Banküberweisungen oder Scheckzahlungen, die gegen Übersendung eines von MEA ausgestellten und vom Kunden akzeptierten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als Erfüllung gemäß Satz 1, wenn der Wechsel vom Bezogenen eingelöst ist und MEA somit aus der Wechselhaftung befreit ist. Der vereinbarte Eigentumsverbehalt (unbeschadet weitergehender Vereinbarungen) bleibt daher bis zur Einlösung des Wechsels zugunsten von MEA bestehen.
- § 8 Zahlungsbedingungen**
- 8.1 Der Kunde hat Lieferungen/Leistungen von MEA nach deren Ausführung innerhalb von 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Wenn und soweit keine Forderungen von MEA gegenüber dem Kunden aus vorangegangenen Lieferungen/Leistungen offen sind, gewährt MEA dem Kunden bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab dem Rechnungsdatum 2% Skonto vom jeweiligen Netto-Warenwert außer für Verzinsungs-Dienstleistungen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt des Geldeingangs bzw. der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Konto von MEAs an.
- 8.2 Die Zahlung hat in erster Linie bar oder – wenn eine Barzahlung nicht möglich ist - durch Überweisung an MEA zu erfolgen. MEA ist nicht verpflichtet, eine Zahlung durch Scheck oder Wechsel zu akzeptieren; in jedem Fall erfolgt die Hingabe eines Schecks oder Wechsels lediglich erfüllungshalber. Die Hingabe führt nicht zu einer Stundung der Forderung. Die mit der Verwertung eines Schecks oder Wechsels verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Erfolgen Zahlungen des Kunden mit Zahlungsmitteln, die sich der Kunde durch Diskontierung eines Akzeptantenwechsels beschafft hat, so erlischt der Zahlungsanspruch erst mit Einlösung des Wechsels durch den Kunden.
- 8.3 Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb der in Abs. 8.1 bestimmten Frist nach („Zahlungsverspätung“), kann MEA Fälligkeitszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz, den die Bundesbank im Bundesanzeiger zuletzt bekannt gegeben hat, ab Fristablauf verlangen.
- 8.4 MEA kann bei Zahlungsverspätung als Ausgleich für den entstehenden Verwaltungsaufwand eine einmalige Zahlung in Höhe von 5% des Rechnungsbetrags verlangen. Der Betrag ist zu reduzieren, wenn der Kunde nachweist, dass der tatsächliche Aufwand niedriger anzusetzen ist, als der Pauschalbetrag nach Satz 1.
- 8.5 Kommt der Kunde mit irgendeiner Zahlungspflicht in Verzug oder treten Umstände ein, durch die die Vermögenslage des Kunden verschlechtert bzw. dessen Kreditwürdigkeit beeinträchtigt wird, werden damit zugleich alle sonstigen Forderungen von MEA gegenüber dem Kunden fällig. MEA ist in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung gegenüber dem Kunden, die Erbringung weiterer Lieferungen/Leistungen bis zur vollständigen Zahlung bzw. bis zur Änderung der Umstände nach Satz 1 zurückzubehalten.
- 8.6 Soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, kann der Kunde gegenüber Forderungen von MEA nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen. Gleiches gilt für die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts, einschließlich der Rechte aus § 369 HGB.
- 8.7 MEA kann abweichend von Abs. 8.1 auch Zahlung vor Ausführung der Lieferung/Leistung verlangen. In diesem Fall finden Abs. 8.3 und Abs. 8.4 keine Anwendung.
- § 9 Sachmängelhaftung, Abnahme und Prüfung**
- 9.1 Die Sachmängelhaftung von MEA für Lieferungen - und für Leistungen soweit die Leistung auf die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Werken gerichtet ist - richtet sich, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Die Sachmängelansprüche des Kunden verjähren 12 Monate nach Lieferung/Leistung. Die Frist beginnt unabhängig von der Kenntnis des Kunden von einem Mangel der Lieferung/Leistung ab dem Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden.
- 9.3 Die Frist zur Geltendmachung von Sachmängelansprüchen für Ersatzteile ist beschränkt auf drei Monate.
- 9.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung/Leistung unmittelbar nach Übergabe zu untersuchen. Die bei der Untersuchung der Lieferung/Leistung nach Übergabe erkennbaren Mängel hat der Kunde MEA unverzüglich, sonstige Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung, jeweils unter beschreibender Bezeichnung des Mangels und dem Zeitpunkt der Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Kommt der Kunde dieser Anzeigepflicht nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig nach, gilt die Lieferung/Leistung als vom Kunden genehmigt. Der Kunde kann zunächst nur Nacherfüllung gegenüber MEA verlangen. MEA kann als Nacherfüllung nach ihrer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache vornehmen. Schlägt die Nacherfüllung durch MEA fehl, gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist, wenn und soweit die Ware noch nicht als wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks eingebaut worden ist. In diesem Fall ist der Kunde nur zur Minderung des Kaufpreises berechtigt. Bei einem unerheblichen Mangel ist das Recht auf Nacherfüllung ausgeschlossen.
- 9.5 Bei der Verletzung einer Liefer-/Leistungspflicht durch MEA, die nicht in einem Mangel der Lieferung/Leistung selbst besteht, ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn MEA die Verletzung der Liefer-/Leistungspflicht zu vertreten hat. MEA steht nicht dafür ein, dass die Lieferung/Leistung in Verbindung mit anderen Produkten fehlerlos arbeitet.
- 9.6 Soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen sind Sachmängelansprüche durch MEA insbesondere in den folgenden Fällen ausgeschlossen:
- Der Kunde hat von einem Dritten Änderungen an der Lieferung/Leistung vornehmen lassen oder er hat die Lieferung/Leistung verarbeitet;
 - Der Kunde missachtet bestimmte mit der Lieferung/Leistung verbundene Gebrauchsvorschriften von MEA, insbesondere die beiliegenden oder aufgeklebten Verarbeitungs- und/oder Montageanleitungen, oder er benutzt MEA-fremdes Zubehör- oder Ersatzteile im Zusammenhang mit Lieferungen/Leistungen von MEA;
 - Der Kunde setzt die Lieferung/Leistung nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung bzw. für die gewöhnliche Verwendung ein, montiert diese nicht einwandfrei oder nimmt die Lieferung/Leistung nicht ordnungsgemäß, unter Beachtung des jeweils aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik, in Betrieb;
 - Der Kunde stellt MEA nicht feuerverzinzungsgerecht gefertigte Werkstücke zur Verfügung.
- 9.7 Ist die Lieferung/Leistung mangelhaft, kann der Kunde, soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, nur unter den folgenden, zusätzlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Schadensersatz gegen MEA geltend machen:
- Wenn und soweit MEA eine fällige Lieferung/Leistung nicht oder nicht wie vertraglich geschuldet erbringt, muss der Kunde MEA schriftlich eine angemessene Frist zur Lieferung/Leistung setzen. Die Fristsetzung muss die Erklärung enthalten, dass der Kunde die Annahme der Lieferung/Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehnt. Mit fruchtlosem Ablauf der von dem Kunden gesetzten Frist, ist der Anspruch auf die Lieferung/Leistung ausgeschlossen;
 - Tritt der Kunde wegen eines Mangels an der Lieferung/Leistung vom Vertrag mit MEA zurück, kann MEA vom Kunden verlangen, dass dieser innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Geltendmachung des Rücktritts schriftlich gegenüber MEA erklärt, ob er am Rücktritt vom Vertrag festhält oder stattdessen Schadensersatz verlangt. Macht der Kunde nicht rechtzeitig von seinem Wahlrecht gegenüber MEA Gebrauch, ist der Anspruch des Kunden auf Schadensersatz ausgeschlossen.
- 9.8 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist der Kunde verpflichtet, diese innerhalb einer Woche nach Anzeige der Fertigstellung durch MEA durchzuführen. Zur Abnahme der Leistung ist der Kunde auch dann verpflichtet, wenn unwesentliche, den Gebrauch nicht besonders hindernde Mängel vorhanden sind.
- 9.9 Für den Fall, dass der Kunde aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Leistung nicht abnimmt oder die Leistung annimmt und innerhalb von zehn Tagen nach Inanspruchnahme keine wesentlichen Mängel rügt, gilt die Leistung als abgenommen.
- 9.10 Maßgebend für die von MEA vorzunehmende Feuerverzinzung ist die DIN EN ISO 1461 in ihrer bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung. Die Fertigung und Leistungserbringung durch MEA im Zusammenhang mit Gitterrosten erfolgt entsprechend den Richtlinien RAL-GZ 638 in der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung. Wünscht der Kunde, dass MEA andere als die in DIN EN ISO 1461 vorgesehenen Prüfungen des Zinküberzuges durchführt, so sind Art und Umfang solcher Prüfungen gesondert zwischen den Parteien schriftlich zu vereinbaren. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen erfolgen alle Prüfungen im Werk von MEA. Eine Prüfung in Anwesenheit des Kunden oder seines Beauftragten muss zwischen den Parteien gesondert schriftlich vereinbart werden und hat spätestens bis zum Abnahmetermin im Werk von MEA zu erfolgen.
- § 10 Schadenshöhe**
- 10.1 Unabhängig vom Rechtsgrund, haftet MEA für Schäden, die auf einen Mangel an der Lieferung/Leistung selbst oder auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, nur im Umfang des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens und nur in den nachfolgenden Grenzen:
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern, eines Mitarbeiters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von MEA unbegrenzt;
 - bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) durch MEA, ihres gesetzlichen Vertreters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt auf den Rechnungswert der Leistung.
- 10.2 Für Schäden, die auf das Verhalten eines Mitarbeiters oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, haftet MEA nur, wenn diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben. MEA ist auch von dieser Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die er auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte (z.B. Streik, höhere Gewalt).
- 10.3 Für von MEA versicherte Risiken ist die Haftung von MEA je Schadensfall auf die Haftungssumme der von MEA abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt.
- 10.4 Für den Verlust von Daten und Programmen, bzw. deren Wiederherstellung haftet MEA ebenfalls nur in dem aus Ziffer 10.1 und 10.2 ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme "accuracy checks vermeidbar gewesen wäre.
- 10.5 Darüber hinaus ist eine Haftung von MEA, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen. MEA haftet insbesondere nicht für Nebenpflichtverletzungen, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Kunden.
- 10.6 Die Haftungsbegrenzung nach Abs. 10.1 bis Abs. 10.5 gilt nicht für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit.
- § 11 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte**
- 11.1 Wenn und soweit ein Dritter gegen den Kunden berechnete Ansprüche wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts (nachfolgend „Schutzrechte“) durch eine von MEA entwickelte und/oder erbrachte Lieferung/Leistung geltend macht, haftet MEA, soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, wie folgt:
- MEA wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten entweder ein Nutzungsrecht für die entwickelte und/oder erbrachte Lieferung/Leistung erwirken, die Lieferung/Leistung so ändern, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird oder die Lieferung/Leistung austauschen, wenn die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung der Lieferung/Leistung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Wenn und soweit MEA dem Kunden durch die in Satz 1 genannten Maßnahmen nicht endgültig das vertraglich geschuldete Nutzungsrecht einräumen kann, ist der Kunde nach angemessener Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten;

- b) MEA ist nur dann zu den in a) Satz 1 genannten Maßnahmen verpflichtet, wenn der Kunde MEA die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich und unter bezeichnender Beschreibung der Verletzung anzeigt, eine Verletzung nicht anerkennt und der Kunde MEA alle Entscheidungsbefugnisse über die Rechtsverteidigung und die Durchführung von Vergleichsverhandlungen uneingeschränkt einräumt. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung/Leistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 11.2 Ansprüche des Kunden nach Abs. 11.1 sind ausgeschlossen, wenn und soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, wenn und soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von MEA nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung/Leistung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von MEA erbrachten Lieferungen/Leistungen eingesetzt wird.
- 11.3 Der Kunde ist verpflichtet, MEA nach besten Kräften bei der Verteidigung gegen die Schutzrechtsverletzung zu unterstützen.
- 11.4 Umgekehrt stellt der Kunde MEA von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegenüber MEA wegen einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts geltend machen, wenn die Verletzung aus einer ausdrücklichen Anweisung des Kunden gegenüber MEA resultiert oder der Kunde die Lieferung/Leistung verändert oder in ein System eines Dritten integriert.
- 11.5 Von MEA zur Verfügung gestellte Programme und dazugehörige Dokumentationen sind nur für den eigenen Gebrauch des Kunden im Rahmen einer einfachen, nicht übertragbaren Lizenz bestimmt, und zwar ausschließlich auf von MEA gelieferten Lieferungen/Leistungen. Der Kunde darf diese Programme und Dokumentationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MEA Dritten nicht zugänglich machen, auch nicht bei Weiterveräußerung der Hardware von MEA. Kopien dürfen - ohne Übernahme von Kosten oder Haftung durch MEA - lediglich für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden. Soweit Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser vom Kunden auch auf Kopien anzubringen.

§ 12 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

- 12.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MEA darf der Kunde die Rechte und Pflichten aus dem mit MEA bestehenden Vertrag nicht an Dritte übertragen.
- 12.2 Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Erfüllung ergeben, ist der Gerichtsstand Aichach.
- 12.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und MEA gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.
- 12.4 Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.